



## 1. Verlängerung der Zulassung Nr. S 808 vom 22.05.2003

Auf Antrag der Zulassungsinhaberin Firma

Hilti Aktiengesellschaft  
Feldkircher Str. 100  
9494 Schaan  
LIECHTENSTEIN

und aufgrund von  
§ 7 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4003)  
in der derzeit geltenden Fassung wird

für die Bauart

Bolzensetzwerkzeug  
DX 462  
im Kaliber 6,8/11 M

die Zulassung **unbefristet** verlängert.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt  
Im Auftrag

Braunschweig, den 21.06.2010  
Geschäftszeichen: PTB-1.33-4047342



Ernst Franke



- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Verlängerungen von Zulassungen ohne Unterschrift und Dienststempel haben keine Gültigkeit. Sie dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

# Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin



## Zulassungsschein

Nr. S 808 vom 2003-05-22

Auf ihren Antrag werden der Firma

Hilti Aktiengesellschaft  
FL-4 Schaan

gemäß der derzeit geltenden Fassung des § 7 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4003) und der Abschnitte III und IV der Dritten Verordnung zum WaffG (3. WaffV) vom 02.09.1991 (BGBl. I, S. 1872) und des CIP-Beschlusses XXIII-6 die systemgeprüften Bauarten

Bolzenschubwerkzeug  
für Kartuschenmunition 6,8/11 M  
DX 462

zugelassen und aufgrund von § 13 o.a. Verordnung die Verwendung des Zulassungszeichens



vorgeschrieben.

In diesem Gerät ist systemgeprüfte Kartuschenmunition des o.g. Kalibers mit dem Prüfkennzeichen [PTB Sy 808 HA13] zu verwenden, wobei anstelle von HA13 auch eine andere Kennzeichenfolge stehen kann.

Die wesentlichen Merkmale des zugelassenen Gegenstandes sind in der Anlage dieser Zulassung beschrieben.

Die Anlage besteht aus

- 1 Seite Beschreibung mit 1 Abbildung
- 12 Zeichnungen mit den Nrn. 808.01 bis 808.12
- 1 Betriebsanleitung

und ist Bestandteil der Zulassung.

# Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. S 808

vom 2003-05-22

Auf jedem Stück der zugelassenen Bauart sind außer der in § 24 WaffG vorgeschriebenen Kennzeichnung obiges Zulassungszeichen und die vorstehend genannte Modellbezeichnung deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen. Außerdem ist jedes Gerät mit einer Seriennummer und der Aufschrift "Klasse A" zu versehen.

Der Bundesanstalt ist vom Zulassungsinhaber nach Aufnahme der Fertigung ein serienmäßig gefertigtes und gekennzeichnetes Stück als Kontroll- und Hinterlegungsmuster umgehend zur Verfügung zu stellen.

In der Betriebsanleitung ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur die Verwendung von systemgeprüften Komponenten einen sicheren Einsatz des Gerätes gewährleistet.

In Abständen von höchstens 2 Jahren sind fünf Geräte der zugelassenen Bauart zur Kontrolle nach § 14a der 3. WaffV vorzulegen.

Die Zulassung wird bis zum 2013-05-31 befristet.

Zu diesem Bescheid gibt es auch eine inhaltlich übereinstimmende englische Fassung.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt  
Im Auftrag

Braunschweig, den 2003-05-22  
Geschäftszeichen: 1.21ZB - 03000407

  
Dipl.-Ing. E. Franke  
Technischer Regierungsverwaltung



- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Zulassungsscheine ohne Unterschrift und ohne Dienststempel haben keine Gültigkeit.  
Die Zulassungsscheine dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.  
Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

### Beschreibung zur Zulassung

Das HILTI DX 462 ist ein Bolzensetzwerkzeug zum Eintreiben von Bolzen oder Nägel mittels eines Schubkolbens in Beton oder Stahl. Die Mündungsgeschwindigkeit der Setzelemente erreicht maximal 100 m/s. Das Gerät gehört daher zur Klasse A, es ist als Bolzenschubwerkzeug einzuordnen.

Die Kartuschen 6,8/11 M befinden sich in einem Streifenmagazin, das von unten in das Werkzeug eingeführt wird. Der Kartuschentransport erfolgt automatisch. Die Zündung kann erst erfolgen, wenn die Anpresssicherung gedrückt wird. Die Eindringtiefe des Setzbolzens wird durch Drehen des Regulierbolzens verändert. Der Setznagel wird von vorn in die Bolzenführung eingesetzt.



Abb.: Bolzenschubwerkzeug  
DX 462  
6,8/11 M Streifenmagazin

Im Auftrag

*E. Franke*  
Dipl.-Ing. E. Franke  
Technischer Regierungsoberinspektor



Braunschweig, den 2003-05-22  
Geschäftszeichen: 1.21ZB - 03000407